

Satzung

des Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.

Dorfplatz 1, 83101 Rohrdorf

Stand: Beschlussfassung Mitgliederversammlung 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Selbstlosigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Beiträge.....	6
§ 6	Mitgliederversammlung.....	6
§ 7	Der Vorstand	8
§ 8	Beirat	9
§ 9	Satzungsänderungen	9
§ 10	Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung	9

Präambel

Maria Montessori (1870 - 1952) war eine sozial stark engagierte Ärztin und Pädagogin. Sie erkannte, dass jeder Mensch in seiner Entwicklung Phasen durchläuft, in denen er für die Aufnahme bestimmter Wissensgebiete besonders empfänglich ist. Dazu passend entwickelte sie Lernmaterialien, die geeignet sind, das Interesse des Kindes am Lehrstoff zu wecken und diesen begreifbar zu machen.

Aufbauend auf der Entdeckung der „sensiblen Phasen“ erarbeitete sie ein pädagogisches Konzept, das darauf abzielt, dauerhafte Freude am Lernen zu vermitteln und dabei die Bestrebungen des Kindes nach Unabhängigkeit, Selbstbestimmung und Selbständigkeit zu unterstützen.

Die Rolle des Lehrers muss durch die veränderte Aufgabenstellung neu definiert werden: Lehrer sollen durch intensive Beobachtung die sensiblen Phasen des jeweiligen Kindes erkennen. Dementsprechend bieten sie dem Kind Lernmaterialien an, und wecken das Interesse des Kindes. Sie verfolgen seine Aktivitäten, führen Aufzeichnungen darüber, um die nächsten Lernschritte zu planen bzw. das Kind bei der eigenen Lernplanung zu unterstützen. Sie halten sich selbst weitgehend im Hintergrund, fungieren also lediglich als Berater und Helfer.

Neben der Vermittlung des traditionellen Lehrstoffs bildet die soziale Erziehung einen wichtigen zweiten Schwerpunkt. So sollen die Kinder auch die Fähigkeit erlernen, zusammen zu arbeiten und gemeinsam in Kleingruppen Ergebnisse zu erzielen. Diese früh trainierte teamorientierte Arbeitsweise soll auf die Anforderungen des späteren Berufslebens vorbereiten sowie gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme auf andere fördern.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 83101 Rohrdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Traunstein unter der Nummer VR 41185 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

1. Die Gründung und die Trägerschaft von schulischen und anderen pädagogischen Einrichtungen auf der Grundlage des Konzepts von Maria Montessori im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags. Die Wahrnehmung der Trägerschaft beschränkt sich strikt auf die beaufsichtigende Funktion.
2. Die Verbreitung von Informationen zur Montessori-Pädagogik und ihrer praktischen Umsetzung in Bildung und Erziehung.
3. Der Verein verfolgt diese Zwecke auf der Grundlage des Bekenntnisses aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
4. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein fördert die chancengleiche Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Flucht- und Migrationshintergrund, die Förderung ihrer Teilhabe an Bildung, Gesellschaft und Berufswelt sowie ihre Befähigung zur Gestaltung einer friedlichen und nachhaltigen Zukunft in einer vielfältigen Gesellschaft.
5. Der Verein bekennt sich zu den in der UN-Behindertenrechtskonvention beschriebenen Maßstäben für die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können einen Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ab 16 Jahren sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen und sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne ordentliche Mitglieder des Vereins werden zu wollen.
3. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder einer Familie ist ausdrücklich erwünscht und wird durch die Beitragsgestaltung gefördert.
4. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags innerhalb von sechs Wochen. Grundsätzlich sollten Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder eine der vom Förderverein getragenen Einrichtungen besuchen, angenommen werden.

5. Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzusenden. Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlichen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.

Ausübung der Mitgliedschaft

6. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht volljährige Mitglieder brauchen zur Ausübung des Stimmrechts die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
7. Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand oder andere Funktionen gewählt werden, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Bestimmungen hierzu siehe § 7 Abs. 3.
8. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

Beendigung der Mitgliedschaft

9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
10. Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
11. Bei **Tod** des Mitglieds endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
12. Die Mitgliedschaft kann auch durch **Streichung von der Mitgliederliste** erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Streichung kann erst nach der zweiten Mahnung vollzogen werden. Mit der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen, und ein Termin zu benennen, zu der die Streichung bei unbeachteter Mahnung erfolgt. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt.
13. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied verfassungsfeindliche, politisch extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende politische oder religiöse Gruppierungen unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut.

14. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied ein persönliches Gespräch angeboten. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse zu übersenden.
15. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach rechtskräftiger Zustellung des Beschlusses einzulegen.
16. Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
17. Ab dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die jeweils aktuell gültige Beitragsordnung kann auf der Website des Fördervereins eingesehen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Versendung der notwendigen Unterlagen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut vorliegen und begründet werden.
2. Die Einladung kann in Schriftform gem. § 126 BGB oder in Textform gem. § 126b BGB erfolgen. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder durch eine von ihm bestellte Person.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen und ihnen auch ein Rede-recht einräumen.
5. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmbe-rechtigten Mitglieder bzw. vertretenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts an-deres bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmdelegation ist mit der Maßgabe zulässig, dass sie schriftlich zu erfolgen hat und dass einer Person nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf.
7. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem ordentlichen stimm-berechtigten Vereinsmitglied beantragt wird.
8. Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Jahresbericht der Einrichtungen gemäß §2 der Satzung
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der ordentlichen stimmberechtig-ten Mitglieder jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres; sie dürfen dem Vor-stand nicht angehören.
 - Entscheidung über die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften
 - Den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins
9. Vorstandswahlen erfolgen geheim. Jeder Vorstands-Kandidat / jede Vorstands-Kandi-datin gibt vor seiner Wahl bzw. Wiederwahl darüber Auskunft, ob er in Ehe oder Le-bensgemeinschaft mit einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin des Fördervereins oder seiner Einrichtungen gemäß §2 oder mit einem Mitglied eines Elternbeirats der Ein-richtungen gemäß §2 lebt.
10. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Be-schlüsse gefasst werden. Der Vorstand ist verpflichtet ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens fünf Vereinsmitglieder vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand beantragen.
11. Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mit-gliedern auszuhändigen sind.

12. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** wird binnen drei Wochen abgehalten,
- wenn der Vorstand dies beschließt, oder
 - wenn eine solche Versammlung von mindestens fünfzehn Vereinsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird und die letzte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht weniger als drei Monate zurückliegt.
13. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann in Schriftform gem. § 126 BGB oder in Textform gem. § 126b BGB erfolgen. Für Einberufung und Durchführung gelten die §6 Abs. (1) bis (7) gelten entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die sechs Vorstandsmitglieder; hiervon vertreten je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen stehen oder zu Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Vorstands weder mit dem Verein noch mit dessen Einrichtungen nach §2 ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglieder einer der Einrichtungen gemäß §2 sein. Sie dürfen auch keine Schüler einer Einrichtung des Vereins sein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Amtszeit endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Vorstandsmitglieder sind jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Dem Verein muss aber ausreichend Zeit bleiben, den freiwerdenden Vorstandsposten neu zu besetzen und seine Handlungsfähigkeit zu erhalten. Im Falle eines Rücktritts ist der Vorstand berechtigt, während der Wahlperiode in Form einer Kooption ein neues Mitglied stimmberechtigt in den Vorstand zu berufen. Die Kooption endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben des Vorstands beschreibt und das Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder regelt. Diese Geschäftsordnung wird jeweils nach Beschlussfassung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
8. Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsfelder bis zu zwei besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB berufen. Deren Berufung ist den Mitgliedern unmittelbar zur Kenntnis zu geben.
9. Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich oder per Email erfolgen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.
10. Wirksame Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlasst werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat, der aus Personen des öffentlichen Lebens besteht, berufen. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik, zu verwenden hat.

Sollte dies nicht möglich sein, dann fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, insbesondere der Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik.

Satzung erstellt Rosenheim, 29.01.1993

Satzungsänderungen:

- Eintragung Nr. 4: beschlossen am 17.07.2003 – eingetragen am 11.11.2004
- Eintragung Nr. 5: beschlossen am 09.12.2004 – eingetragen am 07.07.2005
- Eintragung Nr. 10: beschlossen am 08.05.2008 – eingetragen am 02.04.2009
- Eintragung Nr. 12: beschlossen am 15.07.2010 – eingetragen am 14.09.2010
- Eintragung Nr. 18: beschlossen am 20.11.2014 – eingetragen am 18.03.2015
- Eintragung Nr. 19: beschlossen am 26.11.2015 – eingetragen am 29.03.2016
- Eintragung Nr. 28: beschlossen am 24.06.2021 – eingetragen am 03.12.2021
- Eintragung Nr. 30: beschlossen am 01.12.2022 & 30.11.2023 – eingetragen am 16.04.2024